

Vortrag an den Ministerrat

Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine); Fortsetzung der Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2023

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Am 23. Juni 2014 billigte der Rat der Europäischen Union (EU) ein Krisenmanagementkonzept für eine etwaige Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zur Unterstützung der Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine. Mit einem Schreiben vom 11. Juli 2014 stimmte der ukrainische Außenminister Pavlo Klimkin der Entsendung einer GSVP-Mission zu. Der Rat beschloss in der Folge am 22. Juli 2014 die Errichtung einer beratenden Mission für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine), um die Ukraine bei der Reform des zivilen Sicherheitssektors, einschließlich der Polizei und der Rechtsstaatlichkeit, zu unterstützen (Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014, ABl. Nr. L 217 vom 23.07.2014 S. 42). Die Laufzeit des Mandats wurde zunächst mit zwei Jahren befristet. Das Mandat wurde zuletzt mit Beschluss 2021/813/GASP des Rates vom 20. Mai 2021 bis 31. Mai 2024 verlängert (ABl. Nr. L 180 vom 21.05.2021 S. 149).

II. Aufgaben und Umfang der Mission

EUAM Ukraine ist eine zivile Mission im Rahmen der GSVP. Die Mission soll die ukrainische Regierung bei der Vorbereitung und Umsetzung eines umfangreichen Planungsprozesses zur Reform des zivilen Sicherheitssektors unterstützen. Sie hat keine Exekutivbefugnisse.

Ziel von EUAM Ukraine ist es, die zuständigen ukrainischen Stellen bei der Ausarbeitung neuer Sicherheitsstrategien und bei der konsequenten Umsetzung der einschlägigen umfassenden und kohärenten Reformbemühungen zu unterstützen und anzuleiten, um:

- einen konzeptuellen Rahmen für die Planung und Durchführung von Reformen zu erstellen, aus denen dauerhaft funktionsfähige Sicherheitsdienste hervorgehen, die — unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und in Einklang mit dem Verfassungsreformprozess — der Rechtsstaatlichkeit zur Geltung verhelfen, und zwar in einer Weise, die dazu beiträgt, ihre Legitimität und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu erhöhen;
- die Sicherheitsdienste so zu reorganisieren und zu restrukturieren, dass es möglich ist, die Kontrolle über sie wiederzuerlangen und sie wieder der Rechenschaftspflicht zu unterwerfen.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 3. November 2021 (Pkt. 10 des Beschl.Prot. Nr. 4) beschlossen, die Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten als Missionsangehörige und von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten bis 31. Dezember 2022 fortzusetzen. Dies geschah vor allem im Hinblick auf die beträchtliche Bedeutung der Situation in der Ukraine für die Sicherheit in Österreich und der EU sowie auf die Wichtigkeit des Aufbaus tragfähiger ziviler Strukturen in der Grenzsicherung und der tragenden Rolle, die EUAM Ukraine dabei zukommt. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 30. November 2021 das Einvernehmen erklärt.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen) war es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen, die nicht das Polizeikontingent betreffen, generell und damit auch im Fall dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu vier Personen festzulegen, die während laufender Entsendungen kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen, kurzen Dauer zum Kontingent entsandt werden können. Diese Personen erfüllen keinen Auftrag im Rahmen des Mandats von EUAM Ukraine. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Leiterin oder des Leiters dieser Mission.

Nach dem Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 wurde das internationale Missionspersonal der Mission zügig aus der Ukraine evakuiert. Inzwischen sind Teile der Mission wieder in Kyjiw und Lemberg und auch mobil im Land tätig. Die Mission hat nach dem 24. Februar flexibel auf den Unterstützungsbedarf der Ukraine reagiert. Der Rat Auswärtige Angelegenheiten hat am 13. April 2022 beschlossen, dass die Mission die ukrainische Staatsanwaltschaft bei der Ermittlung und Verfolgung von Kriegsverbrechen unterstützen soll. Die Fortsetzung der Entsendung steht im Einklang mit dem österreichischen Engagement für Rechenschaftspflicht und den Kampf gegen Straflosigkeit.

Vor und während der Entsendung jeder österreichischen Expertin und jedes österreichischen Experten zur Mission wird die aktuelle Sicherheitslage genau überprüft.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmerinnen und Missionsteilnehmer die Weisungen der Leiterin oder des Leiters von EUAM Ukraine im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) wird weiterhin durch das auf Basis von Art. 37 EUV abgeschlossene Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Rechtsstellung der Beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 3) geregelt.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen der Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten zu EUAM Ukraine werden voraussichtlich rund 4.000 Euro pro Person und Monat (Personalkosten einschließlich Auslandszulagen, Reise- und Ausrüstungskosten, jedoch ohne Inlandsgehälter) betragen und aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt, auch jene für die allenfalls zusätzlich kurzfristig für vorbereitende oder unterstützende Aufgaben zur Mission entsandten bis zu vier Angehörigen dieses Ressorts.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu fünf Polizistinnen und Polizisten im Rahmen der beratenden Mission für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) bis 31. Dezember 2023 in die Ukraine fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt, wobei auch aufgabenbezogene Aufenthalte in EU-Mitgliedstaaten möglich sind,
2. gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG beschließen, die Entsendung von bis zu vier weiteren Angehörigen des Bundesministeriums für Inneres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der dafür erforderlichen, kurzen Dauer bis 31. Dezember 2023 in die Ukraine fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. mich ermächtigen, hinsichtlich der Fortsetzung dieser Entsendungen das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen,
4. beschließen, dass die nach Punkt 1 entsandten Personen gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
5. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die nach Punkt 1 entsandten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland die Weisungen der Leiterin oder des Leiters von EUAM Ukraine im Rahmen des Mandats der Mission zu befolgen haben.

27. Oktober 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister